

**Tarifvertrag  
über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte an  
kommunalen Krankenhäusern im Bereich der  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
(TV Inflationsausgleich Ärzte VKA)  
vom 23. Mai 2023**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) fallen.

## **§ 2**

### **Inflationsausgleich I**

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich I) frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Juli 2023 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat August 2023, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. <sup>3</sup>Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>4</sup>Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet. <sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte nach § 25 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

## **§ 3**

### **Inflationsausgleich II**

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. <sup>3</sup>Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>4</sup>Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein weiterer Anspruch begründet.

<sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte nach § 25 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

## **§ 4**

### **Ergänzende Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte/VKA genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 23 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte/VKA (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). <sup>2</sup>Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):  
Der Vorstand

Für den  
Marburger Bund:  
Der Bundesvorstand